

Anlage 9 - Artenschutzrechtliche Potentialanalyse

Gemeinde Ahrbrück

Konversionsmanagement der Ortsgemeinde Ahrbrück

Hier: Artenschutzrechtliche Potentialanalyse der
Flurstücke 27/5; 26/6, 26/7, 26/5 tlw. und 25/15 tlw. der
Flur 2 in der Gemarkung Ahrbrück

Stand: Oktober 2023

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	3
2. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.3 Zusammenfassung.....	8

1. Einleitung

Die Gemeinde Ahrbrück beabsichtigt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Gemeindegebiet im Rahmen der Konversionsplanung.

Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchte die Gemeinde den bestehenden Nachfragebedarf nach geeigneten Wohnbauflächen befriedigen. Die Bereitstellung von Wohnbauflächen ist vor dem Hintergrund der gesamtheitlichen Entwicklung im Bereich der Gemeinde aus planerischer Sicht geboten.

In Ergänzung zum Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Nr. BNatSchG vom Mai 2023 erfolgt hiermit die artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum potentiellen Vorkommen planungsrelevanter faunistischer Arten auf, bzw. in der Nähe der o.g. Flurstücke der Flur 2, in der Gemarkung Ahrbrück

Von der Bebauung sind folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Ahrbrück betroffen: Nrn.: 27/5; 26/6, 26/7, 26/5 tlw. und 25/15 tlw.



Abbildung 1: Plangebiet (Größe: 0,67 ha) (Quelle: LANIS, RLP, 2023)

2. Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum mit der das Plangebiet umgebenen Bebauung und dem Fehlen von Habitatqualitäten (Bäume mit Höhlen/Nestern) wurde keine vertiefenden faunistischen Untersuchungen durchgeführt, sondern die Beobachtungen und Sichtungen während der Grünlandkartierung zu Grunde gelegt und werden hier dokumentiert.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten wurden im Planungsraum sowie auf den angrenzenden Flächen (Zierrgärten) gesichtet bzw. verhört.

Gefährdungsgrad, Hinweise zur Vogelschutzrichtlinie, Status und Habitatpräferenzen werden für jede Art separat aufgeführt.

Vögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	EU-V An. I	SPEC
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*		-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*		-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3		3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		-

RL	Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer
0	Bestand erloschen bzw. verschollen
1	Bestand vom Erlöschen bedroht
2	Bestand stark gefährdet
3	Bestand gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	Arten mit geographischer Restriktion
*	ungefährdet
♦	nicht klassifiziert

Quellen:

RL D Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

RL RP	Simon, L., M. Braun, T. Grunwald, K.-H. Heyne, T. Isselbacher & M. Werner (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
EU-V	EU-Vogelschutzrichtlinie
An. I	Anhang I
SPEC =	Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)
SPEC 1	Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
SPEC 2	Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
SPEC 3	sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand
w	Kategorie gilt bezogen auf die Winterpopulation

Tabelle 1: Vogelarten des Plangebietes

2.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz <u>Brutvögel</u> Die im Planungsraum gesichteten oder verhörten Brutvogelarten, sind sowohl Bewohner des nördlich oder südlich angrenzenden Waldes, als auch Ubiquisten, die regelmäßig in Gärten der Siedlung zu beobachten sind. Sie nutzen den Planungsraum als temporäres Nahrungshabitat. <u>Fledermäuse</u> Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten den Planungsraum queren, bzw. als temporäres Nahrungshabitat nutzen. Hier ist u.a. die in Siedlungen häufig vorkommende Zwergfledermaus zu nennen. Der Uferbereich des nördlich angrenzenden Gewässers (Kesseling Bach) dient zudem als Jagdgebiet und Jagdleitlinie, das Plangebiet hingegen überwiegend als potentielle Transferstrecke von oder zu Jagdgebieten von verschiedenen Arten, wie dem Großen Mausohr, Großem Abendsegler, der Wasserfledermaus, dem Großen Langohr, u.a. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes liegt nicht vor. Es ist weder als Fortpflanzungsstätte, noch als essentielles Nahrungshabitat von Bedeutung. <u>Bilche (Haselmaus)</u> Das Vorkommen von Bilchen, insbesondere der Haselmaus ist im Plangebiet auszuschließen. Dies liegt zum einen an den fehlenden Vorkommen fruchttragender Sträucher, der fehlenden Deckung, im durch Lärm und Bewegungsunruhe geprägten Siedlungsraum, zum anderen an der fehlenden schützenden Vernetzungslinie zwischen Waldgebieten und Planungsraum. Die Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: gering - mittel: fehlende/eingeschränkte Eignung des Planungsraums sowie der angrenzenden Bereiche als Brut- und Fortpflanzungshabitate für planungsrelevante Arten wegen: • Einflüsse durch Siedlungslärm und Bewegungsunruhe und Straßen • fehlende Brut- und Fortpflanzungshabitate und Versteckmöglichkeiten im Plangebiet • unterdurchschnittliches Potential an Brut- und Fortpflanzungsstätten des mittelbar nördlich angrenzenden Kesselingers Bachs (schwaches Baumholz => fehlende Baumhöhlen/individuelle Kleinvogelnester)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Arten mit Nutzung des Planungsgebietes vorwiegend als temporäres Nahrungshabitat, bzw. zum Transfer von und zu Jagdgebieten während der Dämmerung und der Nacht. Eine besondere Betroffenheit ist nicht abzuleiten, da der Planungsraum inmitten der Siedlung zwar eine flächendeckende, höherwertige Vegetation aufweist, diese jedoch wegen fehlender Gehölze und gestört durch Siedlungseinflüsse, sowohl für Baum-, als auch für Bodenbrüter keine Habitatqualität darstellt.

Insgesamt ist der Planungsraum, nicht zuletzt aufgrund der unmittelbar angrenzenden Störeinflüsse durch Verkehr und Wohnen ausschließlich als temporäres Nahrungshabitat und als Transferraum geeignet.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahme

Maßnahme

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Brutvögel und pot. Fledermäuse

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Es stehen in der mittelbaren Umgebung Ersatzlebensräume von besserer Qualität in ausreichender Form zur Verfügung.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und geplanten Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist.

2.3 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum lediglich für einzelne siedlungsaffine Arten als temporäres Nahrungshabitat, bzw. zum Transfer von und/oder zu Jagdhabitaten genutzt wird. Es bestehen mittelbar an den Planungsraum angrenzend, ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Somit stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population planungsrelevanter faunistischer Arten führt.

Unmittelbar angrenzend an den Planungsraum finden sich weitere Nutzungen (Wohnen (Verkehr). Dadurch ist, mit Bezug auf die geplante Bebauung bereits eine kontinuierliche Lärm- und Bewegungsunruhe gegeben, die im Plangebiet zu keiner zusätzlichen und dauerhaften Vergrämung führen wird. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind, gemessen an den bestehenden Störquellen, als geringfügig anzusehen.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes und des angrenzenden Siedlungsraums, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für planungsrelevante faunistische Arten. Daher steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im 24.10.2023

Bearbeitung:

Gemeinde Ahrbrück



Planungsbüro Valerius